

Malin Bode

Mutterschaftsgeld für Nicht-Arbeitnehmerinnen

– anlässlich der Neuregelung des § 24 i SGB V vom 23.7.2015 (vor 2012: § 200 RVO)

Es tauchten immer wieder Streitfragen über den persönlichen Geltungsbereich beim Anspruch auf Mutterschaftsgeld¹ für Nicht-Arbeitnehmerinnen auf:

Frauen beginnen neue Arbeitsverhältnisse während der Schwangerschaft, auch während der Schutzfristen vor und nach der Geburt ihres Kindes gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG. Frauen nehmen auch Sonderurlaub z.B. im öffentlichen Dienst aber auch in der Privatwirtschaft nach der Geburt eines Kindes und sind wieder schwanger, wenn der Sonderurlaub endet. Arbeitsverhältnisse enden während der Schwangerschaft, auch während der Schutzfristen nach §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG vor und nach der Geburt, weil junge Frauen nicht selten gezwungen sind, befristete Arbeitsverhältnisse einzugehen.

Unabhängig davon, dass es gute Gründe dafür gibt, in solchen Fällen arbeitsrechtlich einen Fortsetzungsanspruch anzunehmen,² ist die Zeit der Schwangerschaft oder die des Wöchnerinnenseins nicht gerade bestens dazu geeignet, Rechtsstreite zu beginnen.

Da Frauen in diesen Situationen weder in einem Arbeitsverhältnis stehen, noch idR selbst mit Anspruch auf Krankengeld krankenversichert sind, galten sie in der Vergangenheit als Nicht-Arbeitnehmerinnen, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben sollten. So blieb es vielfach auf Grund der Verweigerung des Mutterschaftsgeldes gemäß § 24 i SGB V (bis 2012 § 200 RVO)³ durch die Krankenkassen dabei, dass gerade dann, wenn Frauen besonders dringend Beiträge zur Existenzsicherung benötigen, sie ihnen verweigert wurden.

Diese Probleme wurden in der anwaltlichen Praxis u.a. dadurch ausgelöst, dass auf Seiten der Krankenversi-

cherungen mit Rundschreiben gearbeitet wird, die an dieser Stelle längst überholt sind und sich auf Rechtsprechung aus den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts beziehen (Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände und der Verbände der Krankenkassen vom 21.3.2014 zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft Titel 8.3.1).⁴ Dort wird für Nicht-Arbeitnehmerinnen unter Bezug auf die alte Rechtsprechung⁵ allein darauf abgestellt, ob im Zeitpunkt des Beginns der Schutzfrist – der so bezeichneten besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG – die Voraussetzung, krankenversichert mit Anspruch auf Krankengeld zu sein, erfüllt ist.

Dieser Praxis steht schon der zuletzt und immer noch gültige Gesetzeswortlaut entgegen, der im § 24i Abs. 2 Satz 5 SGB V lautet: „Für Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis während der Schutzfristen vor oder nach der Geburt beginnt, wird das Mutterschaftsgeld von Beginn des Arbeitsverhältnisses an gezahlt.“ Dies gilt und galt auch für solche schwangere Frauen, deren Arbeitsverhältnisse während der Schutzfristen endet und die dann zu ‚Nicht-Arbeitnehmerinnen‘ werden.⁶

Schon bisher hatten Schwangere Anspruch auf Mutterschaftsgeld, die z.B. wegen Sonderurlaubs oder Tätigkeit im Ausland, bei Beginn der Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 2 MuSchG weder in einem Arbeitsverhältnis stehen, noch krankenversichert mit Anspruch auf Krankengeld sind, also ‚Nicht-Arbeitnehmerinnen‘ sind, sich aber während der Schutzfrist arbeitslos melden und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Sie haben zunächst Anspruch auf Arbeitslosengeld I, da sie sich eben auch während der Schutzfrist arbeitslos melden können und dem Arbeitsmarkt entsprechend § 3 Abs. 2. Satz 1, 2. Halbsatz MuSchG zur Verfügung stehen.⁷ Da ihnen Arbeitslosengeld I zusteht, haben sie nach der Geburt des Kindes auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld, denn sie sind aufgrund des Arbeitslosengeld-I Bezugs gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V mit Anspruch auf Krankengeldleistung krankenversichert.

¹ Seit 1968 gibt es den Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 € (vormals 25 DM) pro Kalendertag, welches das 1919 eingeführte Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für die Dauer von 10 Wochen für erwerbstätige Frauen ablöste durch das am 1.1.1968 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24.8.1965/Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21.12.1967. Für die DDR und später das „Beitrittsgebiet“ regelte § 244 AGB-DDR für alle bis zum 31.12.1990 geborenen Kinder, dass Frauen 6 Wochen vor der Geburt und 20 Wochen nach der Geburt Schwangerschafts- bzw. Wochengeld in Höhe ihres durchschnittlichen Nettoverdienstes erhielten. (Buchner/Becker MuSchG 7. Aufl. § 13 Rdn 8).

² Kohle, Wolfhard, Der Fortsetzungsanspruch, Festschrift für Rolf Wank, 2014, S. 245-258.

³ Bis zum Jahr 2012 überdauerte die Reichsversicherungsordnung mit ihren Vorschriften zum Mutterschaftsgeld die Einführung des Sozialgesetzbuchs. Mit Wirkung zum 30.10.2012 wurde der § 200 RVO im Wesentlichen wortgleich zu § 24 i SGB V.

⁴ www.vdek.com/vertragspartner/.../_jcr.../RS%202014-312_A01.pdf

⁵ BSG v. 29.4.1971 – 3 RK 3/71

⁶ vgl. BAG Urv. v. 17.2.2004 – B 1 KR 7/02 R, v. 28.2.2008 – B 1 KR 17/07 R, Nolte in Kass.Kommentar § 24i SGB V Rdn 8 < EL 77 Mai 2013>)

⁷ SG Dortmund Ur. v. 20.12.1993, STREIT, 2/1995, 67, Brand, in Brand SGB III, 6. Aufl. § 138 SGB III Rdn 71, vgl. auch, BSG Ur. v. 21.10.2003 – B 7 AL 28/03 R – STREIT 3/2004, 119 ff.

Bei dieser Vorschrift wurde nun zum 23.7.2015⁸ im Abs. 1 der persönliche Geltungsbereich erweitert und es wurde eingefügt: „§ 24 i wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt

„Mutterschaftsgeld erhalten auch Frauen,
1. deren Arbeitsverhältnis unmittelbar vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes endet, wenn sie am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses Mitglied einer Krankenkasse waren, oder
2. die zu Beginn der Schutzfrist nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, weil ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den §§ 157 oder 159 des Dritten Buches ruht.“

Das verdeutlicht, der persönliche Geltungsbereich des § 24 i SGB V soll weit gefasst sein. Es soll auch Nicht-Arbeitnehmerinnen mit Ansprüchen auf Arbeitslosengeld uneingeschränkt der Zugang zum Mutterschaftsgeld ermöglicht werden.

Daraus sollte nun zu schließen sein, dass ohne Vorbehalte mit der vorerwähnten Neuregelung des § 24 i Abs. 1 SGB V auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß §§ 157 SGB III (z.B. wegen Urlaubsabgeltung) oder gemäß § 159 SGB III (wegen des Eintritts einer Sperrzeit) ruht. Alles andere wäre eine Schlechterstellung von Frauen aufgrund ihres Geschlechtes und nicht mit Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 4 und Art. 4 der EWG Richtlinie 79/7 zu vereinbaren.

Somit muss nun auch die Arbeitslosmeldung an sich während der Schutzfristen ausreichen, um einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld zu erwerben, da nur aufgrund der Schwangerschaft oder der gerade eingetretenen Mutterschaft und der damit verbundenen Schutzfristen kein Arbeitslosengeld gezahlt wird.

Zu beachten ist dabei auch, dass gemäß § 14 SGB I eine entsprechende Beratungspflicht besteht, entsprechende Anträge zu stellen.⁹ Arbeitslosen Frauen ist in diesen Fällen das Mutterschaftsgeld gemäß § 24i Abs. 2 S. 7 SGB V in Höhe des Krankengeldes zu zahlen.

⁸ durch Artikel 1 G.v.16.7.2015, BGBl. I S. 1211 (GKV-VSG).

⁹ SG Berlin, Urt. v. 6.2.2004 – S 58 AL 2107/03 – STREIT 3/2004, 123 ff.